B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 851. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

---

1. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

5. Bei der Ermittlung der abgerechneten Gesamtpunktzahl gemäß den Nummern 2 und 3 sowie der Quote gemäß Nummer 4 sind die in einem Selektivvertrag abgerechneten Leistungen inhaltlich entsprechend der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2, der **~~p~~P**sychotherapeutischen Sprechstunde gemäß der Gebührenordnungsposition 35151, der **~~p~~P**sychotherapeutischen Akutbehandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 35152 sowie der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung gemäß den Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179, den Gebührenordnungspositionen 30932 und 30933 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 auf Nachweis des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten zu berücksichtigen.

2. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

3. Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

Die Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35509 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

5. **Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

   ~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

6. **Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

   je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

7. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

   Die Gebührenordnungspositionen 35513 bis 35519 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

8. **Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

   ~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

9. **Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

   je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

10. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

    Die Gebührenordnungspositionen 35523 bis 35529 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

11. **Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

    ~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

12. **Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

    je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

13. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

    Die Gebührenordnungspositionen 35533 bis 35539 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

14. **Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

    ~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

15. **Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

    je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

16. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

    Die Gebührenordnungspositionen 35543 bis 35549 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

17. **Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

    *Entgegen de~~r~~**n** Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35543 bis 35549 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten**,** aber mindestens 50 Minuten Dauer**,** berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.*

18. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

19. Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

20. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

Die Gebührenordnungspositionen 35553 bis 35559 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

21. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

*Entgegen de~~r~~**n** Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35553 bis 35559 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten**,** aber mindestens 50 Minuten Dauer**,** berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.*

22. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

23. Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

24. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 6 werden Anmerkungen 2 bis 7.

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

25. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

*Entgegen de~~r~~**n** Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten**,** aber mindestens 50 Minuten Dauer**,** berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.*

26. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~**- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

27. Änderung der Abrechungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

28. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 6 werden Anmerkungen 2 bis 7.

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

29. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

*Entgegen de~~r~~**n** Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 auch bei einer Sitzung von*

*weniger als 100 Minuten**,** aber mindestens 50 Minuten Dauer**,** berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.*

30. Änderung der Gebührenordnungsposition 35573 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
35573	Zuschlag **Psychotherapeutische – und Eingangsss~~S~~**prechstunde/ **Psychotherapeutische** Akutbehandlung	KA	./.	Keine Eignung

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 851. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 19 Abs. 4 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) vom 1. Januar 2025 gilt, dass psychotherapeutische Maßnahmen einer Gruppentherapie an einem Tag bis zu zweimal je 100 Minuten durchgeführt werden können, ohne dass hierfür zwei voneinander getrennte Sitzungen erforderlich sind. Die diesbezügliche Regelung im Abschnitt 35.2.2 EBM unterscheidet sich derzeit von der Vorgabe der Psychotherapie-Vereinbarung.
Zudem erfolgte mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. März 2026 eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: „Überprüfung der Psychotherapie-Richtlinie hinsichtlich der Ermöglichung der Digitalisierung des Anzeige-, Antrags- und Gutachterverfahrens sowie der Regelung über probatorische Sitzungen in den Räumen des Krankenhauses in § 12 Absatz 6 PT-RL aufgrund von Änderungen im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz“. Der Beschluss des G-BA ist am 17. Juni 2026 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen zur Angleichung des EBM an die Psychotherapie-Vereinbarung Änderungen in den Komplexen für Gruppentherapien im Abschnitt 35.2.2 EBM dahingehend, dass die Komplexleistungen für Gruppentherapie bei zweimaliger Durchführung am Behandlungstag je vollendete 100 Minuten berechnungsfähig sind, aber nicht in zwei voneinander getrennten Sitzungen durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus erfolgen aufgrund der Anpassungen in §§ 11 bis 13 sowie § 33 der Psychotherapie-Richtlinie vom 17. Juni 2026 redaktionelle Anpassungen in der fünften Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM sowie in der Kurzlegende der Gebührenordnungsposition 35573 im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.